

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Februar 2010

Nr. 2010/207

Subingen: Änderung Bauzonenplan Verenamöösl, Umzonung Weilerzone WE in Wohnzone W2, Aufhebung § 17 Zonenreglement / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Subingen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung Bauzonenplan Verenamöösl, Umzonung Weilerzone WE in Wohnzone W2 sowie die Aufhebung von § 17 Zonenreglement zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Das in sich abgeschlossene Siedlungsgebiet „Verenamöösl“ der Gemeinde Subingen ist im Richtplan als Kleinsiedlung festgesetzt (Beschluss SW-8.1.1). In der letzten Ortsplanungsrevision wurde die Kleinsiedlung einer Weilerzone mit entsprechender Zonenvorschrift zugeteilt. In der Weilerzone ist nur eine beschränkte Bauentwicklung möglich.

Verschiedene Anliegen der Bewohner des Verenamöösls mussten in der Vergangenheit abgelehnt werden, da sie sich mit der Weilerzone nicht vereinbaren liessen. Insbesondere die Liegenschaft GB Nr. 2165 führte zu einigen Problemen. Es wurden verschiedene Lösungen diskutiert, von welchen die vorliegende sowohl von der Gemeinde wie auch vom Kanton als sinnvoll und zweckmässig angesehen wird.

Die vorliegende Änderung des Bauzonenplans sieht vor, die Weilerzone gesamthaft in die Wohnzone W2 umzuzonen. Da in der Gemeinde Subingen keine weiteren Weilerzonen mehr vorhanden sind, kann § 17 des Zonenreglements aufgehoben werden. Gleichzeitig mit der Umzonung wird an einigen Stellen die Bauzone geringfügig erweitert. Zudem werden die nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten auf GB Nrn. 2223 und 2022 ebenfalls der Bauzone zugeordnet. Insgesamt wird die Bauzone um 4'983 m² vergrössert. Im Bereich von GB Nr. 2165 wird ein Dreieck von der Weilerzone in die Landwirtschaftszone umgezont. Der Plan legt zudem fest, dass die Ein- und Ausfahrt auf den Flurweg GB Nr. 900082 untersagt ist.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 28. Mai 2009 bis am 26. Juni 2009. Während der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein. Diese Einsprachen wurden am 3. September 2009 vom Gemeinderat behandelt. Mit einem Einsprecher konnte eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Der zweite erhob Beschwerde beim Regierungsrat, die er jedoch zurückzog. Die Beschwerde wurde mit Verfügung vom 17. Dezember 2009 abgeschrieben. Der Gemeinderat genehmigte die Planung am 3. Dezember 2009.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgende Bemerkung zu machen:

Ausserhalb der Weilerzone bzw. der neuen Wohnzone W2 befindet sich ein nicht bewilligter Gartenbaubetrieb. Die Baubehörde der Einwohnergemeinde Subingen hat dafür zu sorgen, dass der rechtmässige Zustand wieder hergestellt wird.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Änderung Bauzonenplan Verenamöösl, die Umzonung Weilerzone WE in Wohnzone W2 sowie die Aufhebung von § 17 Zonenreglement der Einwohnergemeinde Subingen werden genehmigt.
- 3.2 Der kantonale Richtplan 2000 wird fortgeschrieben.
- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Änderung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Subingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'223.00 zu bezahlen.
- 3.5 Die Gemeinde wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 31. März 2010 noch einen Plan zuzustellen. Der Plan ist mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Subingen, 4553 Subingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'200.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 3'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Landwirtschaft

Amt für öffentliche Sicherheit

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen, mit 1 gen. Plan (später), mit
Rechnung (**Einschreiben**)

Bauverwaltung Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen

Baukommission Subingen, 4553 Subingen

Planungskommission Subingen, 4553 Subingen

W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Subingen: Genehmigung Änderung Bauzonen-
plan Verenamöösli, Umzonung Weilerzone WE in Wohnzone W2, Aufhebung von § 17 Zo-
nenreglement)